

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. Jan. 1959. SONDERDRUCK NR P 730

Warennummern

00 00 00 00

Preisordnung Nr. 1059/2

- Anordnung über die Preis-
bildung im Tischlerhandwerk -

Vom 8. Dezember 1958



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

VEB Deutscher Zentralverlag . Berlin
Ag. 134/58/ DDR

Preisordnung Nr. 1059/2

- Anordnung über die Preisbildung im Tischlerhandwerk -

Vom 8. Dezember 1958

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1059 vom 5. Juni 1958
- Anordnung über die Preisbildung im Tischlerhandwerk - (Sonderdruck Nr. P 440 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Tischler-Handwerksbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu berechnen. Werden von Tischler-Handwerksbetrieben Arbeiten ausgeführt, für die Regelleistungspreise in anderen Handwerkszweigen festgesetzt sind, so sind diese zu berechnen.

(2) Sind in preisrechtlichen Bestimmungen einheitliche feste Preise für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse oder Leistungen festgesetzt, so gelten diese Preise, sofern nicht in den preisrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Preisordnung Nr. 533 vom 28. Dezember 1955 - Anordnung über die Preise für Möbel - (GBl. I 1956 S. 36) gilt nicht als preisrechtliche Bestimmung gemäß Abs. 2.

§ 2

(1) Für Erzeugnisse oder Leistungen, für die keine Regelleistungspreise oder keine einheitlichen festen Preise bestehen, werden die Preise entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 gebildet. Dabei gilt grundsätzlich, daß bei gleichen Erzeugnissen die bisherigen zulässigen Preise nicht überschritten werden.

(2) Bei individuellen Leistungen des einzelnen Tischler-Handwerksbetriebes (Einzelfertigung bis zu 6 Stück im Quartal) sind die Preise unter Anwendung des im Abs. 7 festgelegten Kalkulationsschemas selbständig zu ermitteln (Kalkulationspreise). Die Kalkulationspreise sind Verbraucherpreise und gelten ab Werkstatt verladen, unverpackt. Die Verbraucherpreise sind in den Rechnungen als solche auszuweisen. Das Ministerium für Handel und Versorgung ist berechtigt, in Ausnahmefällen bei Lieferung von individuellen Leistungen über den Handel einen Einzelhandelsverkaufspreis festzusetzen.

(3) Bei Serienfertigung von

Schlafzimmer	Warennummer	54 31 10 00
Schlafzimmer-Einzelmöbel	"	54 32 10 00
Wohnzimmer	"	54 31 20 00
Wohnzimmer-Einzelmöbel	"	54 32 20 00
Arbeitszimmer	"	54 31 30 00
Arbeitszimmer-Einzelmöbel	"	54 32 20 00
Speisezimmer	"	54 31 40 00
Speisezimmer-Einzelmöbel	"	54 32 20 00
Wohnküchen	"	54 31 50 00
Küchen	"	54 31 60 00
Reformküchen	"	54 31 70 00
Küchenmöbel	"	54 32 30 00

ist Antrag auf Preisfestsetzung an das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz,+) zu stellen. Dem Antrag sind Kalkulationen nach dem Kalkulationsschema gemäß Abs. 7, aus denen Fertigungszeit und Materialeinsatz ersichtlich sein müssen, sowie Angaben über die technischen Daten des Erzeugnisses nebst Skizze (eventuell Lichtbild) und Güteklassennachweis beizufügen. Wird vom Zentralreferat Holz einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft eine Preisbewilligung erteilt, so gilt diese für alle am Auftrag beteiligten Handwerksbetriebe. Die Preise sind Industrieabgabepreise und gelten ab Werkstatt verladen, unverpackt.

+) Erfurt, Anger 57

(4) Die gemäß Abs. 3 festgesetzten Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse der Güteklasse 1. Für Erzeugnisse der Güteklasse 3 gelten die Industrieabgabepreise zuzüglich 10% Zuschlag. Für Erzeugnisse der Güteklasse 2 sind die Industrieabgabepreise um 5%, für Erzeugnisse, die die Mindestgüte nicht erreichen, mindestens um 10% zu kürzen.

(5) Sämtliche Erzeugnisse gemäß Abs. 3, die über den Handel gehen, sind vom Handel als handwerkliche Erzeugnisse zu kennzeichnen.

(6) Bei Lieferungen unmittelbar an den Verbraucher dürfen auf in Serie hergestellte Erzeugnisse, deren Preis ein Industrieabgabepreis ist, keine Zuschläge berechnet werden, es sei denn, daß sie in einem von der Werkstatt räumlich getrennten eigenen Einzelhandelsgeschäft dem Verbraucher verkauft werden. Die Handelsspanne beträgt 20%, bezogen auf den Industrieabgabepreis. Der Einzelhandelsverkaufspreis gilt frei Haus aufgestellt innerhalb des Betriebsortes; in allen anderen Fällen ab Einzelhandelsgeschäft.

(7) Die Preisermittlung gemäß Abs. 2 bzw. die Aufstellung der Kalkulationen gemäß Abs. 3 hat nach folgendem Kalkulationsschema zu erfolgen:

1. Fertigungslöhne	
2. Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne %
3. Materialkosten (Werkstoff- kosten = Fertigungsmaterial)	
4. Fremdleistungen	
5. Zuschlag auf Fremdleistungen %	
6. Transportkosten und Verpackung der Fremdleistungen	
7. Sonderkosten
	Preis DM	=====

§ 3

Die auf Grund dieser Preisanordnung berechneten Preise schließen die gesetzliche Gewährleistung bzw. Garantieleistung ein.

§ 4

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1959 erfolgen.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 2 Abs. 3 ein Antrag auf Preisfestsetzung zu stellen ist, gelten die bisherigen gesetzlichen Preise bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vom Zentralreferat Holz erteilten Preisbewilligungen.

(3) Am 31. Dezember 1958 tritt die Preisanordnung Nr. 1059/1 vom 11. September 1958 - Anordnung über die Preisbildung im Tischlerhandwerk - (Sonderdruck Nr. P 569 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1958

Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

Staatliche Plankommission

R u m p f
Minister der Finanzen

Dr. F e l d m a n n
Leiter der Abteilung Leichtindustrie